

# Statuten

des Kirchenchors

## Liturgia

Lenzburg

2024



## **1 Name**

Der Kirchenchor der römisch-katholischen Kirchgemeinde Lenzburg trägt den Namen „Kirchenchor Liturgia Lenzburg“. Er ist ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Lenzburg.

## **2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Pflege der Kirchenmusik im Sinn und Geist der kirchlichen Liturgie.

Gepflegt werden auch der weltliche Gesang und die Geselligkeit.

Der Verein pflegt eine gute Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen des Pastoralraumes Lenzburg.

## **3 Zugehörigkeit**

Der Kirchenchor Liturgia Lenzburg ist Mitglied des Kirchenmusikverbandes Kanton Aargau und gehört damit auch dem Kirchenmusikverband des Bistums Basel an.

## **4 Mittel**

Zum Erfüllen seiner Aufgaben verfügt der Verein über Beiträge der Kirchgemeinde und der Passivmitglieder. Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

## **5 Mitgliedschaft**

Der Chor besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern (Gönner).

Die Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Chor erfolgt an der Generalversammlung, sie verfügen über aktives und passives Stimm- und Wahlrecht.

Die Aktivmitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod.

Die Nichtteilnahme an den Proben und Vereinsleben ohne Begründung während mehr als 6 Monaten wird als Austrittsbegehren betrachtet. Dieses Mitglied kann aus dem Verein entlassen werden.

Aktivmitglieder können nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, durch Mehrheits-Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

Ehrenmitglieder werden von der GV für besondere Verdienste ernannt! Sie verfügen an der GV über aktives Stimmrecht. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch Tod!

## **6 Passivmitglieder (Gönner)**

Passivmitglieder bezahlen einen Gönnerbeitrag, welcher von der GV festgesetzt wird. Passivmitglieder können mit beratender Stimme an der GV teilnehmen, können aber kein Stimm- und Wahlrecht ausüben.

## **7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

## **8 Die Generalversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen im Voraus unter Bekanntmachung der Traktandenliste eingeladen.

Die Generalversammlung wählt jährlich den Präsidenten, die übrigen Vorstandmitglieder, 2 Revisoren und fasst Beschlüsse zu den Geschäften gemäss Traktandenliste. Dazu gehören

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Jahresprogramm des Dirigenten
- d) Jahresrechnung
- e) Budget
- f) Mutationen
- g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge, welche der Vorstand vorlegt oder welche von einzelnen Mitgliedern gestellt werden, wenn sie 10 Tage vor der Versammlung eingereicht werden oder wenn der Vorstand ihnen mehrheitlich zustimmt.

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv- und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Die Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen. Ein Viertel der Aktivmitglieder kann jedoch eine geheime Abstimmung verlangen. Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist. Bei Auflösung des Vereins gilt Artikel 14 der Statuten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder mit Traktandenliste und Unterschriften darum ersucht.

## **9 Vorstand**

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Dieser besteht aus:

- Dem Präsidenten
- 2-4 weiteren Mitgliedern
- dem Chorleiter

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Von Amtes wegen im Vorstand mit beratender Stimme ist der Präses.

## **10 Ehrungen**

Ehrungen für langjährige Zugehörigkeit und Verdienste im Chor werden vom Vorstand in Anlehnung an die Statuten der übergeordneten Kirchenmusik-Verbände durchgeführt.

## **11 Unterschrift**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines Mitgliedes des Vorstandes.

## **12 Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **13 Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Änderungen können nur durch die GV beschlossen werden.

## **14 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Bei einer Auflösung wird das inventarisierte Vermögen der Kirchgemeinde zur Verwaltung übertragen.

## 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom März 2017 und alle vor oder nach diesem Datum erfolgten Änderungen und treten sofort nach Genehmigung durch die GV 2024 in Kraft.

Beschlossen an der ordentlichen GV 2024, in Lenzburg, 02. März 2024

## 16 Unterschriften des amtierenden Vorstandes

**Kathrin Buis, Präsidentin**



.....

**Mitglied des Vorstandes**



.....

**Lenzburg, den** 2. März, 2024 .....

Verteiler (zur Kenntnisnahme):

- Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder
- Kirchgemeinde (Pfarrer, Kirchenpflege, Sekretariat)
- Kirchenmusikverband Kanton Aargau
- Kirchenmusikverband Bistum Basel